

WAS IST DAS ENTWICKLUNGSPROGRAMM LÄNDLICHER RAUM?

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) hat mit dem ELR ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Städte und Gemeinden geschaffen, um dort die Lebensqualität zu erhalten und zu verbessern. Die besonders stark von demografischen und strukturellen Veränderungen betroffenen Kommunen im ländlichen Raum sollen für die Bevölkerung attraktiv bleiben. Hierzu müssen gute Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Infrastruktur geschaffen und weiterentwickelt werden.

Das ELR ist das zentrale Instrument des Landes Baden-Württemberg zur Förderung einer zielgerichteten, integrierten Dorfentwicklung unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte.

Weiterführende Hinweise unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung>

<https://2021-27.efre-bw.de/foerderunguebersicht/spitze-auf-dem-land/>

Allgemeine Hinweise

Es gilt eine Mindestfördersumme von 5.000 €. Die Mehrwertsteuer ist nicht zuwendungsfähig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht (Wettbewerbsverfahren).

WIE ERFOLGT DAS ANTRAGSVERFAHREN?

Die Ausschreibung des Jahresprogrammes erfolgt jährlich im Sommer. Die Abgabefrist für die vollständigen Anträge endet am 30. September jedes Jahres.

Bei Interesse wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gemeinde, in der das Projekt durchgeführt werden soll, empfohlen. Hier können wichtige Hinweise für die Antragstellung gegeben werden.

Die Programmentscheidung über die Aufnahme der Vorhaben in die Förderung erfolgt im darauffolgenden Frühjahr durch das MLR. Bis zur Ausstellung des Zuwendungsbescheids darf mit keiner der beantragten Maßnahmen begonnen werden.



OSTALBKREIS



Tierfoto oben rechts: ©Gemeinde Böbingen

KONTAKT

Landratsamt Ostalbkreis
Stabsstelle Wirtschaftsförderung - Europabüro -
Kontaktstelle Frau und Beruf
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Telefon 07361 503-1198
wirtschaftsfoerderung@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de



ENTWICKLUNGSPROGRAMM LÄNDLICHER RAUM





LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,

das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist eines der erfolgreichsten Strukturförderprogramme für die ländlich geprägten Regionen Baden-Württembergs. Ziel der Förderung ist es, die Lebensqualität in kleineren Gemeinden in vielerlei Hinsicht zu sichern. Das Programm deckt daher ein breites Spektrum ab: zum Beispiel private Wohnbauprojekte, Gemeinschaftseinrichtungen, Versorgung mit zentralen Dingen wie Dorfläden und Gasthäusern oder auch die Neuansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Über 100 Mio. € ELR-Fördermittel fließen seit dem Jahr 2000 in den Ostalbkreis, um die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden im Ländlichen Raum erfolgreich zu erhalten. Wohnraum zu bewahren oder neu entstehen zu lassen ist ein zentrales Anliegen des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), das die Förderung auslobt. Außerdem konnten durch die Unterstützung des Landes in den KMU unseres Landkreises schon über 3.000 Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden und eine Vielzahl weiterer Arbeitsplätze gesichert werden.

Sprechen Sie uns einfach an! Wir unterstützen Sie gerne auf dem Weg zu einem erfolgreichen Antrag im ELR.

Dr. Joachim Bläse
Landrat

e:lr!

WAS UND WIE WIRD GEFÖRDERT?

Das Programm ist ausgerichtet auf Maßnahmen, die zu einer ganzheitlichen und nachhaltigen Strukturverbesserung führen und einen Beitrag zur Innenentwicklung und Stärkung der Ortskerne leisten (Hierzu gehört z. B. Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen, Sicherstellung von Grundversorgungs- und Gemeinschaftseinrichtungen). Dabei ist auf einen schonenden Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zu achten (ökologische Aspekte, Energieeinsparung, Energieeffizienz usw.).

Gefördert werden können kommunale, privat-gewerbliche und privat-nichtgewerbliche Projekte mit unterschiedlichen Fördersätzen und Förderbeträgen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, der nach finanzieller Vorleistung der Antragstellenden und nach Abschluss des Vorhabens durch die L-Bank ausgezahlt wird.

WER ERHÄLT EINE FÖRDERUNG?

- Gemeinden
- Gemeindeverbände
- Natürliche Personen und Personengesellschaften
- Juristische Personen wie z. B. kleine und mittlere Unternehmen, Vereine

WO LIEGEN DIE FÖRDERSCHWERPUNKTE?

Wohnen

Gefördert werden Maßnahmen wie die Umnutzung vorhandener Bausubstanz mit bis zu 30% Förderung der zuwendungsfähigen Kosten bzw. max. 50.000 €, umfassende Modernisierungen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse mit bis zu 30% Förderung der zuwendungsfähigen Kosten bzw. max. 20.000 €, ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken (auf bereits



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

versiegelter Fläche) sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, die Entflechtung unverträglicher Gemengelage und die Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken. Nicht gefördert werden Mietwohnungen in Neubauvorhaben.

Grundversorgung

Gewerbliche Maßnahmen zur Sicherung der überwiegend regionalen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen werden mit bis zu 30 % Förderung der zuwendungsfähigen Kosten, max. 200.000 € (z. B. Dorfläden, das letzte Gasthaus im Ort, Ärzte und Handwerksbetriebe) gefördert.

Arbeiten

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit weniger als 100 Vollzeitbeschäftigten werden unterstützt, z. B. bei einer Betriebserweiterung, Verlagerung aus unverträglicher Gemengelage, Reaktivierung von Brachflächen. Die Förderung beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten bzw. max. 200.000 €. Neubauten sind nur förderfähig, wenn diese durch überwiegenden Einsatz CO₂-bindender Baustoffe wie z. B. Holz errichtet werden. Für besonders innovative Unternehmen im Ländlichen Raum besteht die Möglichkeit, mit der Förderlinie „*Spitze auf dem Land!* – *Technologieführer für Baden-Württemberg*“ eine Förderung für Kleinunternehmen von bis zu 20 % und für mittlere Unternehmen von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten bzw. max. 400.000 € zu generieren. Die Mindestfördersumme beträgt hier 200.000 €.

Gemeinschaftseinrichtungen

Die Schaffung und Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen, z. B. Bau eines Bürgersaales oder Dorfgemeinschaftshauses, Sanierung von Mehrzweckhallen/Freibädern wird unterstützt mit bis zu 40% Förderung der zuwendungsfähigen Kosten bzw. max. 750.000 €.